



In Sachen

Med. pract. Gabriele Igual, geboren 25. August 1945, wohnhaft Wattstrasse 11 in
8307 Effretikon

Berufsausübungsbewilligung als Ärztin / Ab- lehnung des Gesuchs um Erneuerung der «Seniorenbewilligung» / Praxisänderung

Hat sich ergeben:

A. Med. pract. G. Igual erhielt im Jahr 1976 eine Bewilligung zur selbstständigen (fachlich eigenverantwortlichen) Berufsausübung als Ärztin (Berufsausübungsbewilligung) für den Kanton Zürich und war an der Rappenstrasse 4 in 8307 Effretikon in eigener Praxis als Allgemeinärztin tätig. Nachdem ein an diese Praxisadresse gerichtetes Schreiben des Kantonsärztlichen Dienstes der Gesundheitsdirektion (heute Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen, Geschäftsfeld Medizin der Gesundheitsdirektion) retourniert wurde, teilte G. Igual auf Rückfrage hin mit Email vom 7. April 2015 mit, dass sich ihre ärztliche Tätigkeit nur noch auf subsidiäre Unterstützung der engsten Familie beschränke und sie keine weitergehende Tätigkeit mehr ausübe. Nachfolgend wurde ihr auf Gesuch hin mit Verfügung vom 15. April 2015 befristet bis 28. August 2018 die sogenannte Seniorenbewilligung erteilt.

B. Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 wurde G. Igual darüber informiert, dass ab dem 1. Januar 2018 die Möglichkeit zur Erteilung oder Erneuerung der Seniorenbewilligung weggefallen sei, womit ihre Seniorenbewilligung am 28. August 2018 auslaufe. Gleichzeitig wurde ihr die Möglichkeit, eine reguläre Berufsausübungsbewilligung zu beantragen, aufgezeigt.

C. Mit Email vom 14. Mai 2018 gelangte G. Igual an Regierungsratspräsident Dr. Thomas Heiniger und an Kantonsarzt PD Dr. med. Brian Martin und stellte diverse Fragen betreffend Aufhebung der Seniorenbewilligung, welche ihr vom Kantonsarzt mit Email vom 16. Mai 2018 beantwortet wurden. Mit Email vom 18. Mai 2018 ersuchte G. Igual um einen Gesprächstermin mit dem Kantonsarzt. Am 12. Juni 2018 fand das Gespräch statt, an dem zwei weitere von der Aufhebung der Seniorenbewilligung betroffene Ärzte teilnahmen. Es wurden der Hintergrund der Aufhebung der Seniorenbewilligung, die Möglichkeiten der ärztlichen Tätigkeit ohne eine kantonale Bewilligung sowie die Optionen zur weiteren beruflichen Tätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung oder Assistenzbewilligung erläutert. Nachfolgend ersuchte G. Igual mit Schreiben vom 16. Juli 2018 um Erteilung der Seniorenbewilligung und gelangte gleichentags mit separatem Schreiben an T. Heiniger, um ihre Meinung zur Aufhebung der Seniorenbewilligung mitzuteilen. Mit Schreiben vom 17. Juli 2018 wurde G. Igual mitgeteilt, dass die Erteilung der Seniorenbewilligung definitiv nicht mehr möglich sei und bis zum 10. August 2018 ihre Rückmeldung zum weiteren Vorgehen erwartet werde. Sollte sie keine reguläre Berufsausübungsbewilligung beantragen wollen, würde der Ablauf der Seniorenbewilligung den zuständigen Stellen und dem Medizinalberuferegister gemeldet. Mit Email vom 19. Juli 2018 ersuchte G. Igual um Mitteilung, wie sie sich gegen diesen



Beschluss wehren könne. Mit Email vom 24. Juli 2018 ersuchte sie um Eingangsbestätigung und um Antwort auf ihre Frage bis zum 3. August 2018. Ebenfalls traf am 30. Juli 2018 ein Brief gleichen Inhalts vom 26. Juli 2018 bei der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen ein. Mit Email vom 26. Juli 2018 gelangte sie mit der Bitte um Eingangsbestätigung an das Generalsekretariat der Gesundheitsdirektion. Am 27. Juli 2018 bestätigte die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen, alle Korrespondenz erhalten zu haben und stellte eine Antwort in Aussicht, sobald die notwendige Rücksprache mit T. Heiniger erfolgt sei. Dies erfolgte mit Schreiben vom 13. August 2018. Die Beantwortung der Frage zur Rechtsmittelbelehrung war mit einem separaten Schreiben vorgesehen. Dem kam allerdings G. Igual zuvor, indem sie mit Schreiben vom 16. August 2018 eine anfechtbare Verfügung verlangte, nachdem sie sich beim Rechtsdienst der Staatskanzlei über das Vorgehen erkundigt hatte. Mit Email vom 22. August 2018 wurde sie darüber informiert, dass die gewünschte anfechtbare Verfügung nun ausgestellt werde, was allerdings mit Kosten von voraussichtlich 200 bis 300 Franken verbunden sei. Gleichzeitig wurde sie nochmals auf die Möglichkeit, eine reguläre Berufsausübungsbewilligung zu beantragen, hingewiesen. Mit Email vom 23. August 2018 antwortet G. Igual auf dieses Email und verlangte um möglichst umgehende Ausstellung der Verfügung.

D. Zusammengefasst macht G. Igual geltend, die Aufhebung der Seniorenbewilligung sei eine unbegreifliche und schwer nachvollziehbare Massnahme. Sie stelle faktisch ein Berufsverbot dar. Die Tätigkeit der sogenannten «Seniorenärztinnen und –ärzte» werde in der Regel umsonst erbracht und stelle einen bescheidenen, aber sinnvollen Beitrag an die Entlastung der Gesundheitskosten dar. Zusammen mit zwei Berufskollegen hätte sie 750 Ärztinnen und Ärzte im AHV-Alter angeschrieben und über 500 Rückmeldungen erhalten.

Es kommt in Betracht:

A) Ausgangslage

1. 1. Aus Gründen des Patientenschutzes und um eine qualitativ gute Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, ist die Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten staatlich reglementiert. Wer den Beruf fachlich eigenverantwortlich ausüben möchte, benötigt eine Bewilligung des jeweiligen Kantons zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung). Auch die ärztliche Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht einer vorgesetzten Person ist reglementiert und zum Teil (zum Beispiel in einer Arztpraxis) bewilligungspflichtig. Ebenso ergeben sich die Berufspflichten von Ärztinnen und Ärzten nicht nur aus vertragsrechtlichen Verpflichtungen, sondern sind öffentlich-rechtlich statuiert. Die massgebenden Rechtsgrundlagen finden sich im Medizinalberufegesetz des Bundes (SR 811.11; MedBG) sowie im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (LS 810.1; GesG).

1. 2. Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist die Frage der Zulässigkeit der Praxisänderung der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen, gemäss der ab dem 1. Januar 2018 die sogenannte – bisher ohne das übliche Prüfverfahren erteilte – Seniorenbewilligung nicht mehr erteilt oder erneuert wird. Die Praxisänderung ist der Grund, weshalb das Gesuch von G. Igual um Erneuerung der ihr im Jahr 2015 erteilten und auf drei Jahr befristeten Seniorenbewilligung abzulehnen ist.



B) Rechtlicher Rahmen

2. 1. Gemäss Art. 34 Abs. 1 MedBG bedarf es für die privatwirtschaftliche Ausübung des Arztberufes in eigener fachlicher Verantwortung eine Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet sie ausgeübt wird. Gestützt auf die Verweisung in § 25 Abs. 1 GesG gilt die Bewilligungspflicht im Kanton Zürich auch für Personen, deren Berufsausübung als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist. Auch auf Bundesebene soll die Beschränkung auf die Reglementierung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit analog dem am 30. September 2016 verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft gesetzten Gesundheitsberufegesetz des Bundes mit der nächsten Revision des Medizinalberufegesetzes aufgehoben werden.

2. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person Arztdiplom und Weiterbildungstitel besitzt, die eidgenössisch oder eidgenössisch anerkannt sind. Weiter muss sie die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, d. h. vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. Ebenfalls muss die Amtssprache des jeweiligen Kantons in genügendem Mass beherrscht werden (Art. 36 MedBG).

2. 3. Die Bewilligungsvoraussetzungen werden vor Bewilligungserteilung durch die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen überprüft, die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen anhand von Strafregisterauszug und Handlungsfähigkeitszeugnis. Ebenfalls muss die bisherige berufliche Laufbahn mittels Arbeitszeugnissen oder – z. B. bei früherer fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem anderen Kanton oder Staat – mittels Letter of Good Standing der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde, dokumentiert werden. Bei Bedarf kann auch eine Referenzauskunft eines bisherigen Arbeitgebers verlangt werden. Ab dem 70. Altersjahr muss sowohl bei der Ersterteilung als auch bei der Erneuerung der Bewilligung nach Ablauf der Befristung ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden, das sich dazu äussert, ob der Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung zulässt. Ergeben sich aus diesen Unterlagen Zweifel am Vorhandensein der Bewilligungsvoraussetzung – z. B. Hinweise auf eine Suchterkrankung – können weitere Abklärungen wie zum Beispiel eine fachärztliche Beurteilung verlangt werden.

3. 1. Art. 40 MedBG regelt die Berufspflichten, welche Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, einhalten müssen. Unter anderem sind sie fortbildungspflichtig, sie müssen über eine dem Risiko angepasste Berufshaftpflichtversicherung verfügen und sie sind zur Mitwirkung im Notfalldienst entsprechend dem Notfalldienstreglement der Ärztesgesellschaft Kanton Zürich verpflichtet. Die Erfüllung dieser Pflichten wird bei Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung überprüft. Werden Berufspflichten verletzt, kann die Aufsichtsbehörde Disziplinar massnahme von einer Verwarnung bis hin zu einem Tätigkeitsverbot aussprechen (Art. 43 Abs. 1 MedBG). Dies hat aber in Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Explizit wird in Art. 43 Abs. 2 MedBG festgehalten, dass für die Verletzung der Fortbildungspflicht höchstens eine Busse auferlegt werden kann.

3. 2. Die Fortbildungspflicht gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Vorgaben der Fortbildungsordnung der FMH/SIWF (<http://www.fmh.ch/bildung-siwf/fortbildung.html>) bzw. der für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Fachgesellschaft erfüllt sind. D. h., es müssen jährlich je 25 Stunden erweiterte Fortbildung und fachspezifische Kernfortbil-



dung nachgewiesen werden können, sowie 30 Stunden Selbststudium geleistet worden sein (wird nicht geprüft). Allfällige Reduktionsgründe gemäss Fortbildungsordnung können gegenüber der zuständigen Fachgesellschaft geltend gemacht werden (vgl. z. B. Ziffer 6 Fortbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin, www.sgaim.ch). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird bei der Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung überprüft und muss mittels Fortbildungsdiplom bzw. einem Beleg der Fachgesellschaft nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen wird auch der Ausdruck der Selbstdeklaration aus der Eingabemaske der Fortbildungsplattform des SiWF (<https://www.fmh.ch/bildung-siwf/fortbildung.html>) akzeptiert. Die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen orientiert sich zwar in ihrer Vollzugspraxis an den erwähnten Fortbildungsordnungen. Kann das erwähnte Dokument aber nicht eingereicht werden, wird jeder Einzelfall beurteilt und die Erfüllung der Fortbildungspflicht kann in begründeten Ausnahmefällen trotzdem als gegeben beurteilt werden.

4. Gestützt auf § 4 Abs. 3 GesG und § 3 der Medizinalberufverordnung des Kantons Zürich (LS 811.11; MedBV) werden Berufsausübungsbewilligungen im Kanton Zürich befristet auf zehn Jahre bzw. ab dem 70. Altersjahr nur noch auf drei Jahre erteilt. Bei der Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung wird die Einhaltung der oben erwähnten Berufspflichten überprüft. Kann bei erstmaliger Überprüfung die Fortbildungspflicht nicht vollumfänglich erfüllt werden, wird ein Jahr Frist gesetzt, damit sie für das laufende Jahr nachgewiesen werden kann. Kann auch nach einem Jahr der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden, spricht die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen eine Busse von maximal 300 Franken aus.

C) Aufgehobene Praxis der Erteilung von Seniorenbewilligungen

5. 1. Die vorliegend zur Diskussion stehende und seit Anfang 2018 aufgehobene Praxis der Erteilung von Seniorenbewilligungen war folgendermassen ausgestaltet: Die Seniorenbewilligung (oder Bewilligung zur beschränkten Berufsausübung als Ärztin oder Arzt) wurde an Ärztinnen und Ärzte ab dem 70. Altersjahr erteilt, die ihre Praxis altershalber aufgegeben und Wohnsitz im Kanton Zürich hatten. Die Seniorenbewilligung wurde zwar nur noch für die Behandlung eines eingeschränkten Personenkreises (nächste Angehörige und engster Freundeskreis) erteilt, berechnete aber für diesen Personenkreis zu sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten. Wie die reguläre Berufsausübungsbewilligung berechnete sie zum Beispiel zur Rezeptierung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln inkl. der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstellter bzw. im Verzeichnis kontrollierter Substanzen geführter Arzneimittel (vgl. Art. 10 Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121), zu Tätigkeiten also, für welche explizit das Vorhandensein einer Berufsausübungsbewilligung nach Medizinalberufegesetz vorausgesetzt wird. Ebenso konnte mit der Seniorenbewilligung die ZSR-Nummer beibehalten werden und war die Abrechnung von erbrachten Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung weiterhin möglich oder es konnten Leistungen wie Physiotherapie oder Pflege angeordnet werden. In früheren Seniorenbewilligungen wurde auch explizit zur Erstellung von Gutachten berechnigt.

5. 2. Die Seniorenbewilligung wurde ohne Überprüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen erteilt und nach drei Jahren wieder erneuert. Die Einhaltung der Berufspflichten wurde nicht überprüft und die Erneuerung der Bewilligung erfolgte kostenlos.



D) Grund für die Überprüfung

6. Eine Überprüfung der rechtlichen Ausgangslage durch die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen ergab, dass die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ohne Überprüfung der Voraussetzungen und der Einhaltung der Berufspflichten nicht mit den erwähnten Bestimmungen des Medizinalberufegesetzes und mit dem Patientenschutz vereinbar war. So ist es weder mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit noch mit dem Zweck des Patientenschutzes bzw. öffentlichen Interesse an einer sicheren und qualitativ guten Gesundheitsversorgung vereinbar, Personen nach Praxisaufgabe und ab 70 Jahren ohne jegliche Prüfung eine Bewilligung, die zu sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten berechtigt, zu erteilen oder zu erneuern, während jüngere und im Berufsleben stehende Ärztinnen und Ärzte in der beschriebenen Art überprüft werden.

E) Information über die Praxisänderung

7. 1. Über die Änderung der Vollzugspraxis wurde im Dezember 2017 in der Zürcher Ärztezeitung (Nr. 5 / Dezember 2017) und auf der Internetseite der Gesundheitsdirektion (www.gd.zh.ch/aerzte>Neuerungen im Medizinalberuferecht) informiert.

7. 2. Ebenfalls wurde G. I. gleich wie alle andern Inhaberinnen und Inhaber einer Seniorenbewilligung drei Monate vor deren Ablauf informiert. Auf ihr Ersuchen hin fand ein Gespräch mit dem Kantonsarzt statt. Es wurde die Möglichkeit der Umwandlung der Seniorenbewilligung in eine reguläre Berufsausübungsbewilligung sowie der Tätigkeit im Rahmen einer Assistenz- oder Vertretungsbewilligung aufgezeigt. Ebenfalls wurde am Gespräch sowie in der Korrespondenz dargelegt, dass es ihr bei gesundheitlichen Problemen in ihrem privaten Umfeld auch ohne Seniorenbewilligung unbenommen sei, ihre ärztliche Beurteilung vorzunehmen und Behandlungsratschläge zu erteilen. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass gegen Vorweisen des von der FMH ausgestellten Ärzteausweises in vielen Apotheken auch ohne Rezept verschreibungspflichtige Arzneimittel für den Eigengebrauch bezogen werden könnten.

7. 3. Ergänzend kann festgehalten werden, dass bei einem medizinischen Notfall selbstverständlich auch ohne Berufsausübungsbewilligung Hilfe geleistet werden könnte, solange keine reguläre ärztliche Versorgung zugegen wäre. Da rechtfertigender Notstand gegeben wäre, läge kein Verstoß gegen die Medizinalberufegesetzgebung vor.

F) Zulässigkeit der Praxisänderung

8. 1. Bestehen ernsthafte und sachliche Gründe dafür, kann eine Verwaltungsbehörde von ihrer bisherigen Praxis abweichen. Erweist sich, dass das Recht bisher unrichtig angewendet wurde, oder eine andere Rechtsanwendung dem Sinn und Zweck des Gesetzes besser entspricht, muss die Praxis geändert werden. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Praxisänderung ist, dass dafür ernste und sachliche Gründe sprechen, die Änderung grundsätzlich erfolgt und das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit überwiegt. Zudem



darf die Praxisänderung keinen Verstoss gegen Treu und Glauben darstellen (vgl. Wiederkehr/Richli; Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Rz. 1660 ff.).

8. 2. Die vollzogene Praxisänderung soll den Schutz des öffentlichen Interesses an einer qualitativ guten und sicheren Gesundheitsversorgung einerseits sowie die Gleichbehandlung aller ärztlich tätigen Personen sicherstellen. Zudem wird die Praxis generell und nicht nur im Einzelfall geändert. Insoweit sind die Voraussetzungen für eine Praxisänderung gegeben. Zwar besteht unbestrittenermassen ein gewisses Interesse der betroffenen Ärztinnen und Ärzte mit Seniorenbewilligung an Rechtssicherheit und der Weiterführung der beschriebenen, für sie nur mit Vorteilen (kostenlose Erneuerung, keine Überprüfung des Weiterbestands der Bewilligungsvoraussetzungen und der Einhaltung der Berufspflichten, jedoch Berechtigung zu sämtlichen ärztlichen Handlungen an einem beschränkten Personenkreis) verbundenen Praxis. Vorliegend ist aber aufgrund der betroffenen Rechtsgüter das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung höher zu gewichten. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass ein Verstoss gegen den in der Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben vorliegen würde, wird doch nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass G. Iqual im Vertrauen auf die Weitergeltung der Regelung Dispositionen getroffen hätte, die nicht mehr rückgängig zu machen sind. Insbesondere ist auch nochmals anzumerken, dass ärztliche Handlungen im in Erw. 7 beschriebenen Umfang weiterhin möglich sind und es ihr durchaus zumutbar wäre, wieder eine reguläre Berufsausübungsbewilligung zu beantragen (vgl. Erw. 10 und 11). Diese Lösung für eine Fortsetzung der Berufsausübung an der Privatadresse scheint im Übrigen auch für die Ärztesgesellschaft Kanton Zürich eine vertretbare Lösung für die Inhaberrinnen und Inhaber der bisherigen Seniorenbewilligung.

9. 1. Wichtig ist an dieser Stelle auch der Hinweis, dass die Notwendigkeit der Anpassung bzw. einer Regelung generell nicht nur aus der Perspektive der eigenen persönlichen Situation oder derjenigen befreundeter Kolleginnen und Kollegen zu beurteilen ist. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass die ärztliche Tätigkeit von G. Iqual zu Beschwerden Anlass gegeben hätte und es ist auch davon auszugehen, dass die meisten Kolleginnen und Kollegen von G. Iqual ihre ärztliche Tätigkeit nur noch im verlangten beschränkten Umfang und in Übereinstimmung mit ihren ärztlichen Sorgfaltspflichten ausgeübt haben.

9. 2. Eine Verwaltungspraxis muss aber immer auch nach ihren generellen Auswirkungen und nach ihrem Missbrauchspotential beurteilt werden. Aus dieser Perspektive ist offensichtlich, dass die bisherige Praxis, einzig aufgrund des Kriteriums der altershalben Aufgabe der Praxistätigkeit, von der Überprüfung von Bewilligungsvoraussetzungen und Berufspflichten abzusehen und quasi eine lebenslängliche Berufsausübungsbewilligung zu erteilen, nicht mehr vertretbar ist. Die Einschränkung auf die Behandlung auf einen bestimmten Personenkreis mag eine solche Ungleichbehandlung nicht zu begründen, wobei sich diese Einschränkung auch nicht genauer definieren lässt und in der Umsetzung kaum überprüfbar ist.

G) Mögliche Wiedererteilung reguläre Berufsausübungsbewilligung

10. 1. Auch nach der altershalben Aufgabe der Praxistätigkeit ist die Beibehaltung der regulären Berufsausübungsbewilligung und auch deren Erneuerung nach Ablauf der



Befristung möglich. Die Bewilligung wird nach Praxisaufgabe auf die Privatadresse umgeschrieben. Allerdings werden bei der Erneuerung der regulären Berufsausübungsbewilligung die gesundheitlichen Voraussetzungen mittels ärztlichem Zeugnis überprüft und diese ist mit einer Gebühr von Fr. 250 verbunden (§ 29 Abs. 1 lit. a MedBV). Ebenso muss bei Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung wie oben ausgeführt die Einhaltung gewisser Berufspflichten nachgewiesen werden.

10. 2. Was die Einhaltung der Notfalldienstpflicht betrifft, ist allerdings festzuhalten, dass gemäss Ziffer 3.1.1. des Notfalldienstreglementes der Ärztesgesellschaft Kanton Zürich Personen ab 60 Jahren auf Gesuch hin von der Leistung von Notfalldienst dispensiert sind. Zwar besteht eine Ersatzabgabepflicht. Auf Gesuch hin wird die Höhe der Ersatzabgabe aber auf 2.5% des AHV-Pflichtigen Einkommens gekürzt. Die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe würde entsprechend bei einem Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit von aktuell weniger als CHF 16'800 pro Jahr entfallen. Die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich hat zudem vor, älteren Ärztinnen und Ärzten ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt einer entsprechenden Bestätigung anzubieten.

10. 3. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass bei sehr reduzierter Tätigkeit und entsprechend tieferem Risiko sich die Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung vermindern und durchaus zumutbar sind. Betreffend Fortbildungspflicht ist auf die bereits gemachten Ausführungen zu verweisen (Erw. 3 und 4) und darauf, dass bei nur noch sporadischer Tätigkeit entsprechend den Fortbildungsordnungen der Fachgesellschaften allenfalls Reduktionsgründe bestehen. So berechtigt zum Beispiel gemäss Ziffer 6 Fortbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin die Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode von drei Jahren zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht. Ebenfalls wird regelmässig eine einjährige Frist zur Nachreichung des geforderten Beleges gesetzt, wenn ein solcher bei erstmaliger Überprüfung nicht nachgewiesen werden kann.

11. Auch Inhaberinnen und Inhabern der bis Ende 2018 erteilten Seniorenbewilligung steht grundsätzlich der Weg der Wiedererteilung einer regulären Berufsausübungsbewilligung offen. Entsprechend obigen Ausführungen würden aber zumindest die gesundheitlichen Voraussetzungen und bei entsprechenden Hinweisen allenfalls das Vorhandensein weiterer Bewilligungsvoraussetzungen wie zum Beispiel die Vertrauenswürdigkeit oder die Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung mittel Strafregisterauszug oder Handlungsfähigkeitszeugnis überprüft. Ebenfalls würden wie bei der regulären Bewilligungserneuerung die Einhaltung der Fortbildungspflicht und das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung entsprechend vorstehenden Ausführungen geprüft.

H) Verfahrenskosten

12. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird vorliegend verzichtet, geht es doch um die Frage der Zulässigkeit einer Praxisänderung, deren Auswirkungen nicht auf den vorliegenden Fall beschränkt sind. Einem allfälligen Rechtsmittelentscheid in dieser Sache wird auch präjudizielle Wirkung zukommen. Dies rechtfertigt es, G. Igual keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.



Die Gesundheitsdirektion verfügt:

- I. Das Gesuch um Erneuerung der Seniorenbewilligung von med. pract. Gabriele Iguar wird abgelehnt.
- II. Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten wird verzichtet.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich (Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rechtsdienst, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich) Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an
 - Med. pract. Gabriele Iguar, Wattstrasse 11 in 8307 Effretikon

Gesundheitsdirektion

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsratspräsident